

Gesuch um Bewilligung eines Grabzeichen auf dem Friedhof Dielsdorf (im Doppel einzureichen)



Friedhof Dielsdorf Grab-Nr. _____	
Name: _____ geb. _____ gest. _____	
Grabtyp: <input type="checkbox"/> Urnengrab <input type="checkbox"/> Erdgrab <input type="checkbox"/> Familiengrab <input type="checkbox"/> Kindergrab	
Material: _____	
Bearbeitung: _____	
Inschrift: _____	
Auftraggeber (Name und Adresse): _____ _____	
Skizze Masstab 1 : 10 mit Angaben aller Dimensionen	
Vorderansicht mit Aufzeichnung der Inschrift usw.	Seitenansicht (Schnitt)
Grundriss	
Ort, Datum, Unterschrift und Stempel mit Adresse des Erstellers	Verfügung des Friedhofamt Dielsdorf

Anhang zur Friedhofverordnung

Vorschriften über die Grabzeichen

Gestützt auf Art. 38 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Dielsdorf erlässt der/die Gesundheitsvorsteher/in nachstehende Vorschriften über Grabzeichen:

- Art. 1 Dem/der Friedhofvorsteher/in ist ein Gesuch im Doppel einzureichen zusammen mit einer massstabgerechten Skizze und vollständigen Angaben zum Material, zur Bearbeitung und Beschriftung.
- Art. 2 Der Name des Grabzeichenerstellers darf nur auf einer Schmal- oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- Art. 3 Als Werkstoffe für Grabmäler sind zugelassen:
Naturstein, Kunststein, Keramik, Holz, geeignete Metalle, wenig Glas.
- Art. 4 Schrift- und Schmuckformen sollen sich hinsichtlich Material, Grösse, Art, Form und Farbe des Grabzeichens harmonisch einfügen. Als minimale Beschriftung werden Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr des/der beigesetzten Person verlangt. Es dürfen nur die Namen von Personen aufgeführt werden, die im betreffenden Grab beigesetzt sind.
Die Grabzeichen müssen von der Grabgrenze einen Abstand von mindestens 10 cm einhalten. Innerhalb dieses Raumes kann das Grabzeichen von den Hinterbliebenen frei gestaltet werden, sofern die Harmonie des Friedhofes nicht gestört wird. Spätere Beisetzungen dürfen durch Grabzeichen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Grabzeichen darf 1.80 m nicht übersteigen.
- Art. 5 Die Beschriftungen der Urnennischen, des Gemeinschaftsgrabes und des Gedenksteins zum Waldfriedhof Sibengitter erfolgen einheitlich nach Anordnung des/der Friedhofvorsteher/in. Er/Sie erteilt die Aufträge dazu.
- Art. 6 Aus Platzgründen können nach Ablauf der Ruhefrist auf Anordnung der des/der Friedhofvorstehers/in ältere Beschriftungen des Gemeinschaftsgrabes und des Gedenksteins zum Waldfriedhof entfernt werden.
- Art. 7 Diese Vorschriften ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Dielsdorf, 1. Januar 2023

Ressort Gesundheit Dielsdorf

Roberta Schindwein
Gesundheitsvorsteherin